

## Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 1/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Personengesellschaften können einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag nutzen, wenn sie bestimmte Besonderheiten beachten (Nr. 2). Wer seinen Arbeitnehmern ein Fahrrad auch zur privaten Nutzung überlassen will, sollte die steuerlichen Konsequenzen genau kennen (Nr. 4). Ab 2026 darf die Einspruchsfrist nicht versäumt werden, wenn das Finanzamt den Steuerbescheid online bekannt gibt (Nr. 8).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Liebhaberei:** Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht
- 2 Investitionsabzugsbetrag:** Besonderheiten bei Personengesellschaften
- 3 Geschäftsreise:** Verpflegungsaufwendungen aus steuerlicher Sicht
- 4 Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer:** Lohnsteuerliche Behandlung
- 5 Gutscheine:** Übertragung aus umsatzsteuerlicher Sicht
- 6 Behindertengerechter Umbau von Wohnraum:** Verdeckte Gewinnausschüttung als fiktive außergewöhnliche Belastung
- 7 Minijob:** Auswirkungen steuerfreier Zuschläge
- 8 Steuerbescheide:** Neue Regeln zur Bekanntgabe ab 2026

## 1 Liebhaberei: Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht

Wird eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit der Absicht unternommen, Gewinne zu erzielen und handelt es sich um eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, dann liegt ein Gewerbebetrieb vor, wenn es sich nicht um Land- und Forstwirtschaft, einen freien Beruf oder um eine andere selbstständige Arbeit handelt. Außerdem muss die Betätigung den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschreiten und die Absicht vorliegen, Gewinne zu erzielen.

### Beispiel:

*Der Kläger konnte nach der Wiedervereinigung land- und forstwirtschaftliche Flächen wiedererwerben. Er erwarb in 2005 eine Burg nebst Anbau sowie weitere Teile des vormaligen Guts (Kornspeicher, Pferdestall). Der Anbau erfolgte im Rahmen eines Fördermittelantrags. Danach war vorgesehen, die Gesamtanlage in Teilschritten nach den Anforderungen, Genehmigungen und Auflagen des Landesamts für Denkmalpflege instand zu setzen, zu sanieren und zu modernisieren.*

*Nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) wurde zur Realisierung der Gesamtmaßnahme damals ein Zeitraum von zehn Jahren in Betracht gezogen, da der Kläger plante, überwiegend Fördermittel und Spenden einzusetzen. Die Betriebsprüfung ging davon aus, dass es sich bei der „gewerblichen Vermietung der Burg“ von Beginn an um **keinen** einkommensteuerlich relevanten Erwerbsbetrieb gehandelt habe und die Ursachen für die dortigen Renovierungstätigkeiten ausschließlich im privaten Bereich lägen. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Verluste nicht an.*

Bei der Entscheidung des BFH drehte es sich somit um die Frage, ob die Tätigkeiten des Eigentümers der „Burg“ als ein gewerbliches Unternehmen mit erkennbarer Gewinnerzielungsabsicht einzustufen sind oder ob es sich hierbei um eine Liebhaberei handelt. Der Streit betrifft die steuerliche Behandlung der Verluste in den Jahren 2008 bis 2016, die aus den teilweise umgesetzten Renovierungs- und Vermietungsplänen dieses historischen Anwesens resultierten.

Der BFH entschied, dass das FG Mecklenburg-Vorpommern fehlerhaft angenommen hat, dass ein potenzieller zukünftiger Betriebsveräußerungs- oder Betriebsaufgabengewinn nur dann in die sogenannte **Totalgewinnprognose** einbezogen werden könne, wenn dies bereits zu Beginn der Tätigkeit in einem Betriebskonzept dokumentiert worden sei. Dies ist unzutreffend. Selbst wenn die stillen Reserven in ihrem Wert nicht zu Beginn dokumentiert wurden, müssen sie bei der Beurteilung des Gesamtpotenzials des Unternehmens berücksichtigt werden. Das Fehlen geeigneter objektiver Feststellungen, inwieweit stille Reserven vorhanden sind, die bei der Prüfung einer Gewinnerzielungsabsicht einzubeziehen sind, führt dazu, dass die früheren Entscheidungen des Finanzamts und des FG keinen Bestand haben können. Das FG muss

daher erneut prüfen, ob die Herangehensweise des Eigentümers an das Projekt (einschließlich der Änderungen des Nutzungskonzepts und der Ausführung) tatsächlich auf einer unternehmerischen Grundlage basierte. Auch die Frage, ob einzelne Segmente des Anwesens (z.B. für private oder landwirtschaftliche Zwecke) möglicherweise separat bewertet werden müssen, wurde nicht angemessen behandelt. Der Fall wurde daher zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und erneuten Entscheidung an das FG zurückverwiesen.

**Neu und wichtig ist Folgendes:** Der für die **Prüfung** der Gewinnerzielungsabsicht maßgebliche Totalgewinn setzt sich zusammen aus den

- in der Vergangenheit erzielten **und**
- **künftig** zu erwartenden laufenden Gewinnen/Verlusten sowie
- dem sich bei **Betriebsbeendigung** voraussichtlich ergebenden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn/-verlust.

## 2 Investitionsabzugsbetrag: Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften können Investitionsabzugsbeträge (IAB) sowohl vom gemeinschaftlichen Gewinn als auch vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogen werden. **Bis 2020** galt, dass eine begünstigte Investition, auf die der IAB übertragen werden konnte, auch dann vorlag, wenn bei einer Personengesellschaft der IAB vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen wurde, der das Wirtschaftsgut sodann in seinem Sonderbetriebsvermögen aktiviert hat und umgekehrt.

Diese Regelung gilt nicht mehr für IAB, die für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen wurden, die nach dem 31.12.2020 enden. **Seit 2021** gilt, dass Investitionen, für die IAB vom gemeinschaftlichen Gewinn abgezogen wurden, nur dann begünstigt sind, wenn sie auch von der Personengesellschaft oder Gemeinschaft durchgeführt werden. Entsprechendes gilt auch für IAB, die vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogen werden. Hier ist nur die Investition dieses Mitunternehmers oder seines Rechtsnachfolgers begünstigt.

### Beispiel (Rechtslage bis 2020):

*Eine Personengesellschaft mit zwei Gesellschaftern macht im Gesamthandsvermögen für das Jahr 2020 einen IAB in Höhe von 20.000 Euro geltend. Dadurch reduziert sich der Gewinnanteil für jeden Gesellschafter um 10.000 Euro. Im Jahr 2022 führt nur einer der Gesellschafter die Investition in seinem Sonderbetriebsvermögen durch.*

*Es handelte sich um eine begünstigte Investition, sodass der IAB nicht rückwirkend im Jahr 2020 aufgelöst werden musste. Der IAB war vielmehr in der Gesamthandsbilanz für das Jahr 2022 gewinnerhöhend aufzulösen. Anschließend konnte er in der Sonderbilanz gewinnmindernd von*

den Anschaffungskosten abgezogen werden. Dadurch ergaben sich keine Änderungen bei der Höhe des Gesamtgewinns, wohl aber bei der Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern.

#### Beispiel (Rechtslage ab 2021):

Eine Personengesellschaft mit zwei Gesellschaftern macht für das Jahr 2024 im Gesamthandsvermögen einen IAB in Höhe von 20.000 Euro geltend. Dadurch reduziert sich der Gewinnanteil für jeden Gesellschafter um 10.000 Euro. Im Jahr 2026 führt nur einer der Gesellschafter die Investition in seinem Sonderbetriebsvermögen durch. **Konsequenz:** Es handelt sich nicht um eine begünstigte Investition, sodass der IAB rückwirkend im Jahr 2024 aufzulösen ist, wenn die Gesellschaft keine andere begünstigte Investition durchführt.

### 3 Geschäftsreise: Verpflegungsaufwendungen aus steuerlicher Sicht

Unternehmer können **Kosten für Verpflegung** anlässlich einer Geschäftsreise steuerlich absetzen. Ertragsteuerlich dürfen jedoch nicht die tatsächlichen Verpflegungskosten geltend gemacht werden, sondern **nur die gesetzlich festgelegten Pauschalen**.

Bei den Verpflegungspauschalen muss zwischen ein- und mehrtägigen Geschäftsreisen unterschieden werden. Bei mehreren auswärtigen Tätigkeiten **an einem Tag** werden die Abwesenheitszeiten zusammengerechnet. Ergibt die Summe **mehr als acht Stunden**, kann eine **Verpflegungspauschale von 14 Euro** beansprucht werden. Bei **mehrtägigen Reisen** gibt es für den Anreise- und Abreisetag immer eine Verpflegungspauschale von 14 Euro, auch wenn die Abwesenheit nicht mehr als acht Stunden beträgt.

**Vorsteuerabzug aus den tatsächlichen Aufwendungen:** Aus den Verpflegungspauschalen kann der Unternehmer keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug aus den Verpflegungsaufwendungen geltend zu machen, die während der Geschäftsreise tatsächlich entstanden sind.

**Voraussetzung:** Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist. Außerdem muss der Unternehmer selbst als Leistungsempfänger ausgewiesen sein. Bei einer Personengesellschaft kann nur die Personengesellschaft, nicht aber der Gesellschafter die Vorsteuer abziehen. Deshalb ist Voraussetzung, dass die **Personengesellschaft in der Rechnung als Leistungsempfänger bezeichnet** ist.

Bei **Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (brutto)** ist die Bezeichnung des Unternehmers nicht erforderlich. Wenn der Unternehmer aufgeführt wird, sollten die Angaben jedoch stimmen.

#### Beispiel:

Der Gesellschafter einer OHG unternimmt eine zweitägige Geschäftsreise von Köln nach München. Für die

eigene Verpflegung hat der Gesellschafter 166,60 Euro (140 Euro + 26,60 Euro Umsatzsteuer) ausgegeben. Die Verpflegungskosten kann er durch verschiedene Kleinbetragsrechnungen nachweisen, die er bar gezahlt hat. Er hat in München für 122 Euro übernachtet. Das Frühstück ist gesondert ausgewiesen und im Übernachtungspreis mit 15 Euro enthalten. Die Hotelkosten hat der Gesellschafter mit der EC-Karte vom Betriebskonto gezahlt. Der Unternehmer kann die folgenden Beträge als **Betriebsausgaben** geltend machen:

Verpflegungspauschale von 14 Euro × 2 =	28,00 Euro
Übernachungskosten (122 Euro – 15 Euro – 7 Euro USt =)	<u>100,00 Euro</u>
Insgesamt	128,00 Euro

Die **Vorsteuer** darf die OHG aus den tatsächlichen Verpflegungs- und Übernachtungskosten in Anspruch nehmen. Sie ermittelt die Vorsteuer daher wie folgt:

aus der Übernachtungsrechnung ohne Frühstück	7,00 Euro
aus dem Hotelfrühstück (15 Euro × 19/119 =)	2,39 Euro
aus den übrigen tatsächlichen Verpflegungskosten	<u>26,60 Euro</u>
Vorsteuer insgesamt	35,99 Euro

### 4 Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer: Lohnsteuerliche Behandlung

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein E-Bike zur Verfügung, das er auch privat nutzen kann, muss der Arbeitgeber den privaten Nutzungsanteil nur dann als geldwerten Vorteil erfassen, wenn das E-Bike als Kfz einzustufen ist. Bei der Einstufung des E-Bikes als Fahrrad ist kein geldwerter Vorteil zu erfassen, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung als geldwerten Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Ob ein E-Bike als Fahrrad oder Kfz einzustufen ist, richtet sich nach § 1 des Straßenverkehrsgesetzes. Danach ist wie folgt zu unterscheiden:

- Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.
- Kein Kfz sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher unterbrochen wird, wenn der Fahrer im Treten einhält.

Das gilt auch dann, wenn diese Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers ermöglicht. Es sind dann die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.

**Konsequenz:** Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, wendet er ihm einen geldwerten Vorteil zu. Dieser geldwerte Vorteil ist wie folgt als Arbeitslohn zu erfassen:

- Die Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kfz ist, sind steuerfrei, wenn der Arbeitgeber diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.
- Erfolgt die Überlassung nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und wird das betriebliche Fahrrad zur privaten Nutzung überlassen, wird der monatliche Durchschnittswert der privaten Nutzung für das Kalenderjahr (seit dem 1.1.2020) mit 1 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels des Listenpreises angesetzt.

Der Listenpreis ist hier die Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads – einschließlich der Umsatzsteuer. Handelt es sich um ein gebrauchtes Fahrrad, kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Mit dem pauschalen 1-Prozent-Wert sind alle Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung erfasst.

- Die Freigrenze von 50 Euro für Sachbezüge ist nicht anzuwenden.
- Ist der Arbeitgeber z.B. eine Fahrradverleihfirma, kann bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer pauschal (§ 40 Einkommensteuergesetz) erhoben wird.
- Die vorstehenden Regelungen gelten auch für E-Bikes, wenn sie verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind (wenn also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht). Ist das E-Bike als Kfz einzuordnen, weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt, gelten dieselben Regelungen, die auch für andere Kfz gelten.
- Auch die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrrads ist als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die **Fahrtenbuchmethode ist für ein Fahrrad nicht geeignet**, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist.
- **Achtung bei der Umsatzsteuer:** Überlässt der Unternehmer seinem Arbeitnehmer ein (E-)Fahrrad auch zur privaten Nutzung, ist dies regelmäßig eine **entgeltliche Leistung** (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung). Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Fahrräder kann aus Vereinfachungsgründen ebenfalls nach der sogenannten 1-Prozent-Regelung ermittelt werden. Als Bemessungsgrundlage für die entgeltliche Nutzungsüberlassung sind monatlich 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des

Fahrrads zu berücksichtigen. Dieser Wert ist als **Bruttowert** anzusehen, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Wenn der **anzusetzende Wert** des Fahrrads **weniger als 500 Euro** beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von einer **nicht entgeltlichen Überlassung** des Fahrrads ausgegangen wird. In diesen Fällen ist keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich. Da die Preisempfehlung für E-Bikes immer über diesem Grenzwert liegt (und auch bei normalen Fahrrädern häufig höher ist), läuft diese Bagatellgrenze oft ins Leere.

## 5 Gutscheine: Übertragung aus umsatzsteuerlicher Sicht

Der BFH hat entschieden, dass **Gutscheincodes zur Nutzung in einem Netzwerk** unabhängig vom Vertriebsweg **Einzweck-Gutscheine** sind. Die Übertragung eines Gutscheincodes unterliegt der Umsatzsteuer, weil aufgrund der Länderkennung der Nutzerkonten bereits bei der Ausgabe des Gutscheins der Leistungsort in Deutschland und die Höhe der Umsatzsteuer feststehen.

### Beispiel:

*Im Streitfall vertrieb die Klägerin über ihren Online-Shop Gutscheincodes zum Aufladen von Nutzerkonten für ein Netzwerk (ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben.*

*Die Klägerin war bei Ausgabe der Codes nicht davon ausgegangen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt, bei denen die Umsatzsteuer beim Verkauf entsteht. Die Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handelt, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei. Finanzamt und Finanzgericht teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, dass die Codes sogenannte Einzweck-Gutscheine darstellten, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Ort der Leistung an die Endverbraucher in Deutschland feststand.*

Seit dem Jahr 2019 wird umsatzsteuerrechtlich die Ausgabe und Übertragung eines sogenannten **Einzweck-Gutscheins** als die Lieferung eines Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten.

Nur bei einem sogenannten **Mehrzweck-Gutschein** fällt erst bei der Einlösung des Gutscheins die Umsatzsteuer

er an, wobei jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei Ausstellung eines Gutscheins zum einen der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht und zum anderen die für die Leistung geschuldete Steuer feststeht. Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 15 Satz 1 Umsatzsteuergesetz).

Der BFH hat zur Klärung dieser Frage im Jahr 2022 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen. Der EuGH entschied, dass nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss. Ob der Gutschein vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wird, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, ist unerheblich. Ebenso wenig entscheidend ist, dass Gutscheincodes möglicherweise unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden.

Der BFH hat diese rechtlichen Vorgaben des EuGH nunmehr umgesetzt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts kommt nur eine Einlösung in Betracht, weil die Endverbraucher in Deutschland ansässig sind und somit als Ort der Leistung „Deutschland“ feststeht. Da nur digitale Inhalte, die dem Regelsteuersatz unterliegen, abrufbar waren, handelte es sich bei den Gutscheincodes um Einzweck-Gutscheine. Ihre Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Einstufung, die bei der erstmaligen Ausgabe der Gutscheincodes vorgenommen wurde, erwies sich daher als zutreffend. Die Besteuerung von Gutscheinen hängt nicht vom Vertriebsweg ab. Der Erwerb direkt beim ausgebenden Unternehmer wird genauso besteuert wie der Erwerb über einen oder mehrere Zwischenhändler.

Die Entscheidung des BFH erging zu Gutscheinen, die (unabhängig vom Zeitpunkt der Einlösung) nach dem 31.12.2018 ausgegeben wurden. Zu Gutscheinen, die vor dem 1.1.2019 ausgegeben wurden, hat der BFH bereits entschieden, dass die Übertragung von Gutscheincodes umsatzsteuerpflichtig war, weil diese Codes wie eine Ware gehandelt wurden. Die praktischen Ergebnisse nach alter und neuer Rechtslage unterscheiden sich daher nicht.

## 6 Behindertengerechter Umbau von Wohnraum: Verdeckte Gewinnausschüttung als fiktive außergewöhnliche Belastung

Der BFH hat entschieden, dass ersparte Mietaufwendungen gegenüber einer GmbH, die im Zusammenhang mit einer behindertengerechten Anpassung des Wohnraums des Mehrheitsgesellschafters durch die Gesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) behandelt wurden, als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können.

### Beispiel:

Die Kläger sind Eltern eines schwerbehinderten Kindes, für das eine barrierefreie Anpassung des der GmbH gehö-

renden und von ihr angemieteten Wohnhauses erforderlich war. Im Streit stand insbesondere die Frage, in welchem Umfang diese Kosten einschließlich einer durch den Umbau verursachten Erhöhung der Mietkosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden können.

Der BFH hat entschieden, dass die behinderungsbedingten Mehrkosten für den Umbau des Wohnraums teilweise als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, sofern diese Kosten notwendig und angemessen sind. Dabei wurde zwischen Aufwendungen unterschieden, die speziell auf die Behinderung des Kindes zurückzuführen sind und solchen, die aus persönlichen Lebensgewohnheiten oder Vorlieben resultieren (z.B. teurere Baumaterialien).

Zudem ist die unentgeltliche Überlassung von Teilen des Wohnhauses (z.B. eines behindertengerecht ausgestatteten Schlafbereichs) und die damit verbundene vGA in bestimmtem Umfang als fiktive außergewöhnliche Belastung abziehbar. Da jedoch weitere Feststellungen erforderlich sind, wurde die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

**Fazit:** Das BFH-Urteil bringt Klarheit darüber, wie behinderungsbedingte Bauinvestitionen und unentgeltliche Vorteile steuerlich zu behandeln sind, und hebt die Notwendigkeit hervor, zwischen notwendigen und freiwilligen Ausgaben zu differenzieren. Ersparte Mietaufwendungen, die im Zusammenhang mit einer behindertengerechten Anpassung des Wohnraums durch die GmbH als Vermieter vGA darstellen, können somit als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

## 7 Minijob: Auswirkungen steuerfreier Zuschläge

Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht können auch Minijobber steuerfreie Zuschläge zusätzlich zum regulären Verdienst erhalten. Diese sogenannten Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) sind eine Zusatzvergütung, sodass sich die Frage stellt, ob diese Zuschläge dann weitergezahlt werden müssen, wenn der Beschäftigte wegen Krankheit oder wegen eines Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft ausfällt.

**Entgeltfortzahlung im Minijob:** Arbeitgeber müssen Minijobbern im Krankheitsfall oder während eines ärztlichen Beschäftigungsverbots den Verdienst weiterzahlen, und zwar

- **bei Krankheit** bis zu sechs Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis seit mindestens vier Wochen besteht, und
- **beim Mutterschutz** für die Dauer des Beschäftigungsverbots während der Schwangerschaft.

Für die Höhe der Entgeltfortzahlung ist **nicht nur der reguläre Verdienst** relevant. Es müssen auch SFN-Zuschläge berücksichtigt werden, sofern diese vertraglich oder tariflich vereinbart sind.

Für die steuerliche Behandlung von SFN-Zuschlägen gilt:

- In der Regel sind SFN-Zuschläge bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuer- und beitragsfrei.
- Bei Entgeltfortzahlung während einer Krankheit oder einem Beschäftigungsverbot sind diese Zuschläge jedoch steuerpflichtig, da keine Arbeitsleistung erbracht wurde.

Trotz der Steuerpflicht bleibt der Status als Minijobber erhalten, auch wenn die Verdienstgrenze von 556 Euro (ab 2026: 603 Euro) überschritten wird. Arbeitgeber müssen in diesem Fall lediglich die üblichen Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale zahlen.

#### **Beispiel:**

*Eine Minijobberin verdient 556 Euro im Monat und arbeitet regelmäßig nachts. Hierfür erhält sie SFN-Zuschläge in Höhe von 50 Euro, die ihrem Verdienst zugerechnet werden.*

*Für den Arbeitgeber sind die SFN-Zuschläge steuer- und beitragsfrei. Der beitragspflichtige Verdienst bleibt somit bei 556 Euro. Es liegt also ein Minijob vor.*

Erwartet die Minijobberin ein Kind und fällt sie aufgrund eines Beschäftigungsverbots aus, ist der Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Verdienst weiterzuzahlen; dazu zählen auch die SFN-Zuschläge. Da die Minijobberin die Arbeitsleistung nicht erbringt, wird der SFN-Zuschlag von 50 Euro steuer- und beitragspflichtig. Hier gilt jetzt die Sonderregelung bei Mutterschutz und Krankheit: Obwohl die Verdienstgrenze von 556 Euro überschritten wird, bleibt es bei einem Minijob und der Arbeitgeber muss die üblichen Minijob-Abgaben zahlen.

**Erstattung für Arbeitgeber:** Damit Arbeitgeber mit den Kosten nicht allein gelassen werden, gibt es die Umlageverfahren U1 (Krankheit) und U2 (Mutterschaft). Für Minijobber ist die Knappschaft-Bahn-Ssee die zuständige Umlagekasse. Über die Umlageverfahren können sich Arbeitgeber den fortgezählten Verdienst ganz oder teilweise erstatten lassen:

- U1 (Krankheit): Es werden bis zu 80 Prozent der Entgeltfortzahlung erstattet.
- U2 (Mutterschaft): Die Knappschaft-Bahn-Ssee übernimmt die vollständigen Kosten.

**Wichtig:** Auch die fortgezählten Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind erstattungsfähig.

Sind SFN-Zuschläge vereinbart, müssen sie auch bei Krankheit und Beschäftigungsverbot gezahlt werden. Die SFN-Zuschläge sind während der Entgeltfortzahlung steuer- und beitragspflichtig.

## 8 Steuerbescheide: Neue Regeln zur Bekanntgabe ab 2026

Nach dem Bürokratieentlastungsgesetz IV sind ab 2026 bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten neue Vorgaben in Kraft getreten. Der Bundestag hat bereits im Herbst 2024 Neuerungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf verabschiedet. Ziel ist es, die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranzutreiben. Die mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV beschlossenen Änderungen sollten daher unbedingt beachtet werden, um zu vermeiden, dass Einspruchsfristen versäumt werden.

**Digitale Bescheide ohne Einwilligung:** Die Abgabenordnung erlaubt den Finanzbehörden, Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekanntzugeben. Steuerbescheide, die Finanzbehörden auf Grundlage elektronisch eingereicher Steuererklärungen erlassen, werden grundsätzlich elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist hierfür **keine Einwilligung** erforderlich. Die Einspruchsfrist beginnt **vier Tage nach** der Bereitstellung zum Abruf.

**Widerspruch ist möglich:** Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden soll künftig der Regelfall sein. Dennoch bleibt die Papierform weiterhin möglich. Die neue Rechtslage räumt ein Antragsrecht ein. Damit kann der elektronischen Bekanntgabe widersprochen und eine einmalige oder dauerhafte Zusendung von Bescheiden per Post verlangt werden. Der Antrag ist formlos und ohne Begründung möglich und gilt nur für die Zukunft.

**Einspruchsfrist:** Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am **vierten Tag nach der Bereitstellung** als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweisfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich irrelevant.

Damit die Umstellung auf den elektronischen Datenabruf von Steuerbescheiden gelingt, sollten Steuerpflichtige mit ihrem Steuerberater die bisherigen Abläufe prüfen und ggf. anpassen. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

- das Prüfen der Kommunikationswege zum Erhalt von Steuerbescheiden,
- die Einrichtung von Nutzerkonten,
- das Prüfen, ob die richtige E-Mail-Adresse beim Finanzamt (bzw. bei ELSTER) hinterlegt ist sowie
- die Entscheidung darüber, ob die Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform beantragt werden soll.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 1/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 <b>Liebhaberei</b>	BFH, Urteil vom 21.5.2025, Az. III R 45/22 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
2 <b>Investitionsabzugsbetrag</b>	§ 7g Abs. 7 EStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	–
3 <b>Geschäftsreise</b>	§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	§ 9 Abs. 4a EStG; Abschnitt 15.6 Abs. 1 UStAE
4 Überlassung von Fahrrädern	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG; § 3 Nr. 37 EStG; BMF-Schreiben vom 17.11.2017, Az. IV C 5 - S 2334/12/10002-04, BStBl. I 2017, S. 1.546	–
5 <b>Gutscheine</b>	BFH, Beschluss vom 29.11.2022, Az. XI R 11/21 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	§ 3 Abs. 14 Satz 2 UStG; EuGH, Urteil vom 18.4.2024, Rs. C-68/23
6 <b>Behindertengerechter Umbau</b>	BFH, Urteil vom 17.6.2025, Az. VI R 15/23 <a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>	–
7 <b>Minijob</b>	Minijob-Zentrale: Newsletter <a href="http://www.minijob-zentrale.de">www.minijob-zentrale.de</a>	–
8 <b>Steuerbescheide</b>	§ 122a AO <a href="http://www.gesetze-im-internet.de">www.gesetze-im-internet.de</a>	–